Erläuterungsbericht zum Aktionsplan 2024

Allgemeine Hinweise

Rechtliche Grundlage für die Lärmkartierung bzw. die Aktionsplanung ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. die nationale Umsetzung in Form des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes bzw. von Verordnungen.

Die Lärmkarten stellen die Lärmbelastung durch Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen (Landes- und Gemeindestraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen in einer Höhe von 4 m über dem Boden dar.

In den Konfliktzonenkarten wird die Überschreitung der Schwellenwerte[1] für den Straßenverkehrslärm von L_{den}[2] = 60 dB (Dezibel) und L_{night}[3] = 50 dB abgebildet.

Inhaltliche Erläuterung

Mit der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist die Erfassung der Lärmbelastung der Bevölkerung nach objektiven Kriterien vorgesehen. Die strategischen Lärmkarten dienen der Information der Öffentlichkeit und bilden die Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung. In den Karten des Berichtsjahres 2022 sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Hauptverkehrsstraßen (außer Autobahnen u. Schnellstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen berücksichtigt.

Für den Straßenverkehr stehen Lärmkarten für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den}-Lärmindex) und für den Nachtzeitraum (L_{night}-Lärmindex) zur Verfügung. Die ermittelten Lärmbelastungen entsprechen dem energieäquivalenten Dauerschallpegel für den jeweiligen Zeitraum. Für die Berechnung wird als Tagzeitraum 6:00 bis 19:00 Uhr, als Abendzeitraum 19:00 bis 22:00 Uhr und als Nachtzeitraum 22:00 bis 6:00 Uhr berücksichtigt. Zusätzlich wird in Konfliktzonenkarten das Ausmaß der Unter- oder Überschreitung der Schwellenwerte für den Straßenverkehrslärm von 60 dB für den L_{den} und von 50 dB für den L_{night} dargestellt.

Die Lärmkarten werden rechnerisch ermittelt. Eingangsgrößen für die Berechnung sind die Verkehrsstärke, die Verkehrszusammensetzung (Pkw, Lkw, etc.), die Fahrgeschwindigkeit,

---

[1] Schwellenwerte aus der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über strategische Lärmkarten und Aktionspläne (Lärmkartenverordnung), LGBl. Nr. 20/2019

[2] L_{den} Tag-Abend-Nacht-Lärmindex — Der Lärmindex L_{den} für die allgemeine Belästigung ist der gewichtete A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel über den ganzen Tag, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt

[3] L_{night}, Nacht Lärmindex — ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß für den schalltechnischen Zeitraum Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr), wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt

der Fahrbahnbelag, ein Geländemodell und die Informationen über die schallabsorbierenden und schallreflektierenden Eigenschaften von Bodenflächen und der Bebauung.

Bei der Interpretation der Lärmkarten ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnung vereinfacht (z.B. Beschränkung auf eine Reflexion, Berücksichtigung genereller Bodendämpfungen) durchgeführt wurde. Dargestellt werden die Lärmbelastungen entlang der berücksichtigten Hauptverkehrsstraßen. Die dargestellten Lärmbelastungen können bei Vorliegen zusätzlicher lokaler Lärmquellen, welche nicht in den Geltungsbereich der Umgebungslärmgesetzgebung fallen, von den tatsächlichen Lärmbelastungen abweichen.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Ergebnisse ist auch zu beachten, dass die Lärmbelastungen für eine Höhe von 4 Metern über dem Boden dargestellt werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastungen in geringeren oder größeren Höhen sind die ausgewiesenen Werte nur bedingt geeignet. Nicht geeignet sind die Ergebnisse für die Beurteilung von individuellen Lärmstörungen.

Für die Auswertung der betroffenen Bewohner werden je Gebäude die darin gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz) gezählt und den unterschiedlichen Lärmzonen zugeordnet.

Die vorliegenden Lärmkarten und Konfliktzonenpläne eignen sich als Grundlage strategischer Planungen und Entscheidungen.